GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN	SITZUNGSVORLAGE 0591/21	
Amt: **Fachbereich 3 - Abteilung 3.4 / JA**	Datum: **18.10.2021**	Az.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Ortschaftsrat Mundingen		01.12.2021	Anhörung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Maleck		01.12.2021	Anhörung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Kollmarsreute		06.12.2021	Anhörung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Wasser		06.12.2021	Anhörung		öffentlich				
1	Ortschaftsrat Windenreute		06.12.2021	Anhörung		öffentlich				
1	Technischer Ausschuss		14.12.2021	Vorberatung		öffentlich				
1	Stadtrat		21.12.2021	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Grundsatzbeschluss: öffentliche-rechtliche Verträge - Wolfszäune

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Nach § 17 Ziffer 3.8 sind die Ortschaften anzuhören. Die Vorbeartung erfolgt im TA gem. § 8 Ziffer 1.2 und 2.1.6. Die Entscheidung trifft der Stadtrat.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung, da keine persönlichen Interessen Einzelner betroffen sind.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt:
Im Falle einer Antragstellung eines Hobbytierhalters auf Förderung zur Errichtung eines Wolfzauns bei dem Landschaftserhaltungsverband (LEV) beim Landratsamt Emmendingen schließt die Stadt Emmendingen den aus der Anlage ersichtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Duldung der Errichtung und des Betriebs von Wolfszäunen.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBl 1:	FBl 2:	FBl 3:	FBl 4:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Emmendingen liegt im Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald und fällt damit in das Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg zur finanziellen Unterstützung bei der Umsetzung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen. Gefördert werden dabei zum Schutz vor dem Wolf die Errichtung von Wolfszäunen sowie Schäden, die durch den Wolf ausgeglichen werden sollen.

Die Kosten für Zaunmaterial und Arbeiten im Fall einer Nachrüstung werden dabei vollständig vom Land übernommen; bei einem Neubau die Arbeitskosten zu 50 Prozent. Für die Zaununterhaltung erhält der Landwirt eine jährliche Aufwandsentschädigung, bemessen nach Fläche oder Zaunlänge. Einen Ausgleich gibt es für gerissene Nutztiere inklusive aller Zusatzkosten.

Für einen hinreichenden Schutz müssen mobile und feste Zäune mindestens 120 Zentimeter hoch sein, fünf elektrifizierte Litzen (4000 Volt) und die unterste Litze höchstenfalls 20 Zentimeter Bodenabstand haben, um das vom Wolf bevorzugte Durchschlüpfen zu verhindern. Sie müssen rundum geschlossen sein; erhöhte Einsprungstellen darf es nicht geben.

Für die Umsetzung des Förderprogramms ist der Landschaftserhaltungsverband (LEV) im Landkreis (Landratsamt Emmendingen) zuständig. Bisher wurden im Landkreis Emmendingen 80 Anträge auf Förderung zur Errichtung von Elektrozäunen gestellt; für die Stadt Emmendingen ist nun der erste Antrag gestellt worden. Im Zuge des Antragsverfahrens wurde die Stadt Emmendingen als untere Baurechtsbehörde zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit gehört. Handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb ist die Errichtung eines Zaunes für einen solchen als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Bei Anträgen von Hobbytierhaltern ist die Genehmigungsfähigkeit nicht aufgrund einer Privilegierung gegeben. Sie sind aber genauso im Förderprogramm vorgesehen wie auch Landwirte, da sie mit ihrer Weidewirtschaft auch wesentlich zur Offenhaltung der Landschaft beitragen. Kann ein Wolfszaun wegen fehlender Genehmigungsfähigkeit nicht gefördert werden, hat der Hobbytierhalter bei einem Wolfriss keinen Anspruch auf Entschädigung. Daher kann für Hobbytierhalter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden, dass die Errichtung des Zauns für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung geduldet wird (durch das Förderprogramm besteht eine fünfjährige Zweckbindungsfrist für die geförderten Materialien, d.h. so lange müssen die Zäune mindestens stehen/ im Einsatz sein). Dieser Vorschlag vom Landratsamt soll zu einem einheitlichen Umgang im Landkreis Emmendingen führen; in anderen Gemeinden des Landkreises wird dies gleichermaßen praktiziert. Aus diesem Grund wurde der Mustervertrag des Landratsamts übernommen (siehe Anlage).

Zwar ist nicht zu erwarten, dass für das Stadtgebiet Emmendingen viele Förderanträge gestellt werden. Dennoch ist durch einen Grundsatzbeschluss gewährleistet, dass bei gleichlautenden Anträgen in gleicher Weise verfahren wird.

Historie:

./.

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

./.

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

./.

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit (Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)

Natur-und Artenschutz

Anlagen:
Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vetrags

Finanzen
Budget (THH & Produktgruppe):
Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:
ÜPl/APl-Deckung: keine finanziellen Auswirkungen